



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H13

# **Verordnung über die Schülerzuteilung zu Art. 5 Bildungsreglement (BiR)**

**vom 19. September 2011**

## **Kriterien für die Schülerzuteilung**

1. Die Zuteilung durch die entsprechende Schulleitung erfolgt grundsätzlich zum nächstgelegenen Schulhaus, bzw. Kindergarten (Art. 5. Abs. 3 BiR).
2. Zuweisungen zu anderen Standorten können zum Ausgleich der Schülerzahlen, auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen, wie z.B. soziale oder pädagogische Aspekte, vorgenommen werden.  
Die Schulleitung entscheidet abschliessend.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Gesuch um Einteilung ihres Kindes an einen anderen Schulstandort als dem, der dem Wohnort am nächsten gelegen ist, einzureichen.
4. Gesuche sind der zuständigen Schulleitung
  - für Zuteilungen in den Kindergarten oder die 1. Klasse:  
mit den ordentlichen Einschreibeunterlagen
  - für alle anderen Klassen:  
bis Ende März des laufenden Schuljahreseinzureichen.
5. Kinder der Einschulungsklasse haben nach Abschluss des 2. Jahres EK die Möglichkeit, entweder die Primarschule weiterhin in einer Mehrjahrgangsklasse zu besuchen oder an eine 2. Klasse nach Bolligen zu wechseln.
6. Kinder der Mehrjahrgangsklasse(n) besuchen diese in der Regel bis zum Ende der 6. Klasse. Eine enge Zusammenarbeit der Schulen im Rahmen des Übertrittsverfahrens ist garantiert.
7. Ein Wechsel des Schulstandortes während der Primarstufe kann nur in Ausnahmefällen und auf Gesuch zu Händen der zuständigen Schulleitung hin erfolgen.
8. Beschwerden gegen abschliessend verfügte Klassenzuteilungen werden durch das regionale Schulinspektorat beurteilt.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat Bolligen hat die vorstehende Verordnung am 19. September 2011 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

sig.  
Rudolf Burger  
Gemeindepräsident

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber



Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen**  
**Abteilung Präsidiales**  
**Hühnerbühlstrasse 3**  
**3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

**► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Verordnungen**

heruntergeladen werden.